

Info-Paket

Eigenverantwortliche Schule

Die Gewährung von mehr Eigenverantwortlichkeit ist ein Schlüsselprojekt für die notwendige Modernisierung der Schule. Nur wenn die Schulen mehr pädagogische Gestaltungsmöglichkeiten bekommen, können sie endlich mit der dringend notwendigen inneren Reform beginnen. Die Grünen setzen sich deshalb seit Jahren für eine selbstständige Schule ein.

Inzwischen hat auch die CDU/FDP-Landesregierung dieses Projekt aufgegriffen. Sie bleibt dabei aber halbherzig. Sie verlagert Entscheidungskompetenzen von der Schulbehörde und von der Gesamtkonferenz auf die Schulleitungen, aber sie gibt den Schulen nicht die Freiräume, die sie für eine grundlegende pädagogische Reform benötigen. Und sie gibt den Lehrkräften, den Schülerinnen und Schülern und den Eltern zu wenig Rechte, sich an dieser Weiterentwicklung der Schulen zu beteiligen.

Die grüne Landtagsfraktion hat deshalb einen eigenen Gesetzentwurf zur Einführung der eigenverantwortlichen Schule vorgelegt.

Ina Korter, *schulpolitische Sprecherin*

Bündnis 90/Die Grünen im Landtag Niedersachsen
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover
Tel. 0511/3030-3312
www.gruene-niedersachsen.de

Email: ina.korter@lt.niedersachsen.de



Ina Korter, MdL

Inhalt

- Pressemitteilung **Eigenverantwortliche Schule braucht demokratische Verfassung**
- Rede von Ina Korter zum Gesetzentwurf **Einführung einer demokratischen Schulverfassung für die eigenverantwortliche Schule**
- Gesetzentwurf der grünen Landtagsfraktion **Demokratische Schulverfassung für die eigenverantwortliche Schule ...**
- Antrag der grünen Landtagsfraktion **Aufbruch zu einer Guten Schule ...**
- Rede von Ina Korter zum Gesetzentwurf der Landesregierung **Einführung der Eigenverantwortlichen Schule** und zum Antrag der Grünen: **Aufbruch zu einer Guten Schule ...**
- Pressemitteilung **CDU und FDP bleiben bei Elternbeteiligung halbherzig**
- Rede von **Ina Korter** zur **Eigenverantwortlichen Schule** im Landtag 11.7.2006
- Brief an die GEW von Ina Korter vom 12.7.2006
- Antrag **Eigenverantwortliche Schule: Erlasse aufheben - Gestaltungsfreiräume der Schulen erweitern** August 2006
- Pressemitteilung **GRÜNE wollen Schulerlasse aufheben** vom 7.9.2006
- Pressemitteilung **Grüne fordern mehr pädagogische Freiheiten** vom 10.1.2007



Pressemitteilung

Nr. 26 vom 23.01.2006

GRÜNE: Eigenverantwortliche Schule braucht demokratische Verfassung

Eigener Gesetzentwurf geplant

Als „ungenügend und enttäuschend“ bezeichnen die Landtagsgrünen die bislang vorliegenden Entwürfe der Landesregierung für eine Schulgesetznovelle zur Einführung der eigenverantwortlichen Schule. „Die Landesregierung gibt den Schulen zu wenig Freiheit. Sie gibt ihnen zu wenig Unterstützung und sie stärkt die Schulleiter, nicht aber die Beteiligung der Eltern und der Schüler“, sagte die stellvertretende Fraktionsvorsitzende Ina Korter am Montag in Hannover.

Die Grünen-Politikerin kündigte an, einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen. „Die Schulleitung muss gestärkt werden, damit sie die Qualitätsentwicklung der Schulen voranbringen kann“, sagte Korter. Aber sie solle im Team arbeiten und Verantwortung auch delegieren. Zugleich müssen die Eltern und die Schülerinnen und Schüler stärker in die Schulentwicklung einbezogen werden. „Das könnte zum Beispiel eine paritätisch besetzte Schulkonferenz sein, die über das Schulprogramm berät und entscheidet“.

Die Gängelung der Schulen mit immer kleinteiligeren Verwaltungsvorschriften müsse ein Ende haben, forderte die Grünen-Politikerin. Die Aufgaben der Schulbehörden müssten neu bestimmt werden. „Wir befürworten die Schulinspektion, die den Schulen eine kritische, aber konstruktive Rückmeldung von außen gibt“, sagte Korter. Die Aufgabe der Schulbehörde müsse es dann werden, die Schulen zu unterstützen und zu beraten.

Einführung einer demokratischen Schulverfassung für die eigenverantwortliche Schule

Landtag Niedersachsen, Plenarsitzung vom 22.02.2006

Rede

**der schulpolitischen Sprecherin der Grünen-Landtagsfraktion Ina Korter
zum Gesetzentwurf der Grünen**

Anrede,

Über die Parteigrenzen hinweg sind wir uns einig, dass unsere Schulen von innen grundlegend reformiert werden müssen, um den Unterricht und die Bildungsarbeit zu verbessern. Dafür hat die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Schulen eine herausragende Bedeutung. Sie ist neben der Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte und dem Aufbau eines modernen Qualitätsmanagements ein entscheidender Baustein für Qualitätsentwicklung.

Doch eine innere Reform der Schulen kann man nicht von oben verordnen, in den Schulen selbst müssen die Reformkräfte freigesetzt und gestärkt werden.

Das, was die Landesregierung für diesen so wichtigen Baustein der Eigenverantwortlichen Schule bisher als Gesetzentwurf vorgelegt hat, ist nur ein Reförmchen - halbherzig und mutlos.

Wir sehen bislang überhaupt nicht, Herr Busemann, wo Sie den Schulen größere Freiräume geben wollen, um moderne Unterrichtskonzepte tatsächlich entwickeln und umsetzen zu können. Sie geben den Schulen - genau genommen nur den Schulleitungen - Verantwortung, aber keine Freiheit. Und Sie beziehen die Eltern und Schüler nicht als Reformkräfte in die Entwicklung der Schule mit ein.

Sowohl der Schulleitungsverband als auch der Landeselternrat haben den Entwurf der Landesregierung deshalb heftig kritisiert und ihre Enttäuschung deutlich gemacht.

Hier muss noch erheblich nachgebessert werden.

Grundsätzlich anderes finden wir auch nicht im SPD-Entwurf.

Auch bei der SPD wird bei der Beteiligung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler nicht wesentlich über den status quo hinausgegangen. Schon jetzt können auf Beschluss der Gesamtkonferenz Kompetenzen auf einen Ausschuss übertragen werden, der auch paritätisch zusammengesetzt sein kann. Leider hat bis heute nur in sehr wenigen Schulen die Gesamtkonferenz diesen Beschluss gefasst. Eine stärkere Beteiligung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler „von der Gesamtkonferenz Gnaden“ ist offenkundig nicht ausreichend.

Wir haben deshalb einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt, der die vorher geschilderten Defizite aufgreift und aufzulösen sucht.

Unser Gesetzentwurf hat folgende zentrale Elemente und unterscheidet sich damit vom Entwurf der Landesregierung und auch vom SPD-Entwurf:

1. Wir wollen die Einengung der Entwicklung der Schulen durch eine Vielzahl von Verwaltungsvorschriften beenden.

Dafür führen wir in § 32 eine Öffnungsklausel ein:

Schulen „können bei den Schulbehörden beantragen, dass die Geltung von Verwaltungsvorschriften für sie aufgehoben wird. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn gewährleistet ist, dass die in den Rechtsvorschriften und in den Bildungsstandards festgelegten Ziele nicht gefährdet werden.“ heißt es da.

Die einzelne Schule soll von allgemeinen Vorgaben zur Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung abweichen können,

wenn sie den Unterricht nach Lernbereichen statt nach den klassischen Unterrichtsfächern organisieren will,

wenn sie von der Studentafel abweichen will,

wenn jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet und passgenaue Differenzierungsangebote entwickeln werden sollen.

Die Schulen können neue Formen der Leistungsmessung und Leistungsbescheinigung entwickeln.

An die Stelle der klassischen Zeugnisse und Zensuren können z.B. Portfolios treten, die die Leistungsentwicklung und den Leistungsstand differenzierter wiedergeben können.

Voraussetzung ist, dass die Bildungsziele erreicht werden und die Vergleichbarkeit der Abschlüsse gegeben ist.

So kann jede Schule passend zu ihrem Schulprogramm ein ganz bestimmtes Profil entwickeln.

Anrede,

die Eigenverantwortlichkeit der Schulen darf sich nicht darin erschöpfen, dass ein paar Kompetenzen von der Landesschulbehörde auf die Schulleitungen verlagert werden, aber ansonsten alles beim Alten bleibt. Die Schulen brauchen echte Freiräume, damit sie wirklich eine neue Lernkultur entwickeln können. Es kommt darauf an, dass sie die hochgesteckten Bildungsziele erreichen. Über den Weg dahin sollen sie selbst entscheiden können.

Anrede,

2. Wir wollen die Eltern und die Schülerinnen und Schüler stärker beteiligen.

Die eigenverantwortliche Schule kann nur gelingen, wenn sie einerseits von einer professionalisierten Schulleitung geführt und wenn andererseits ihre Entwicklung von allen Beteiligten mitgetragen wird.

Sie benötigt dafür eine demokratische Verfassung, mit der das Verhältnis zwischen der Schulleitung, den Lehrerinnen und Lehrern und den Vertretungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler neu austariert wird.

Es reicht nicht, dass die Eltern in der Schule nur willkommen sind, wenn es darum geht Kuchen zu backen oder auch die Wände zu streichen.

In der Schule geht es um Erziehungspartnerschaft, und deshalb müssen die Eltern sich und ihre Kompetenzen auch in die Schulentwicklung einbringen können.

Deshalb wird nach unserem Gesetzentwurf in der eigenverantwortlichen Schule – wie bereits in einer Reihe anderer Länder - eine drittelparitätische Schulkonferenz eingerichtet, die die grundsätzlichen Entscheidungen über die Entwicklung der Schule - z.B. über das Schulprogramm - trifft und über das Schulbudget entscheidet.

Daneben gibt es als Kollegialorgan der Lehrkräfte und päd. Mitarbeiterinnen die Pädagogische Konferenz.

Sie entscheidet über Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend das pädagogische Personal betreffen.

z.B. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Lehrerfortbildung.

Außerdem kann die Pädagogische Konferenz in der Schulkonferenz Anträge zur Schulentwicklung stellen.

3. Die Schulleitung hat eine herausragende Bedeutung für die Qualitätsentwicklung der Schulen.

Deshalb wollen wir ihre Kompetenzen stärken.

Aber auch der Schulleiter oder die Schulleiterin kann Reformen nicht von oben herab anordnen. Damit würden sie schnell scheitern. Die Aufgabe und die Kunst der Schulleitung werden vor

allem darin liegen, die Entwicklung der Schule anzuregen und so zu moderieren, dass sie von allen Beteiligten mitgetragen wird.

Eine eigenverantwortliche Schule soll sich die Lehrkräfte selber aussuchen können, die zu ihrem pädagogischen Konzept passen.

Aus dem gleichen Grund soll sie auch an der Auswahl der Schulleitung stärker beteiligt werden.

Die SchulleiterInnen sollen von der Schulkonferenz ausgewählt werden, nachdem die Schulbehörde festgestellt hat, welche BewerberInnen nach Eignung, Befähigung und Leistung in Frage kommen.

4. wollen wir die Aufgaben der Schulbehörden gesetzlich neu bestimmen.

Die Schulbehörden sollen die Schulen unterstützen und beraten.

Wir wollen auch in der Schulaufsicht den Übergang von der In-put - Steuerung zur Out-put - Steuerung. An die Stelle der Steuerung mit detaillierten Verwaltungsvorschriften soll die Steuerung durch Bildungsziele, Bildungsstandards und durch Evaluation treten. Wir halten es für notwendig, dass die Schulinspektion hierfür eine gesetzliche Grundlage erhält.

Vor allem aber sollen die Schulbehörden die Aufgabe haben, die Schulen zu unterstützen. Dafür fügen wir einen neuen § 120 b Beratung und Unterstützung in das Schulgesetz ein.

Herr Busemann gibt den Schulen nicht nur zu wenig Freiheit, er gibt ihnen auch zu wenig Unterstützung. Es reicht nicht zu sagen: „Nun macht mal!“, sondern die eigenverantwortlichen Schulen brauchen ein qualifiziertes Beratungs- und Unterstützungssystem.

Herr Busemann, wenn Sie es mit der inneren Reform der Schule wirklich ernst meint, dann dürfen Sie sich darum nicht herumdrücken.

Die eigenverantwortliche Schule darf kein halbherziges Sparmodell sein, mit dem die Schulen ihren Mangel selbständig verwalten sollen. Sie muss zu einem der entscheidenden Bausteine für mehr Qualität an unseren Schulen entwickelt werden.

Dazu haben wir unsere Vorschläge vorgelegt.

Wir hoffen auf eine konstruktive Beratung im Kultusausschuss.

Gesetzentwurf (Drs. 15/2605)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 15.02.2006

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz

Demokratische Schulverfassung für die eigenverantwortliche Schule

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVB. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Landwirtschaftskammern und anderer Gesetze vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334), wird wie folgt geändert:

1.

Die §§ 32 bis 39 erhalten folgende Fassung:

„§ 32

Eigenverantwortlichkeit, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

(1) Die Schulen sind im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung, in ihrer Organisation und Verwaltung. Sie können bei den Schulbehörden beantragen, dass die Geltung von Verwaltungsvorschriften für sie aufgehoben wird. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn gewährleistet ist, dass die in den Rechtsvorschriften und in den Bildungsstandards festgelegten Ziele nicht gefährdet werden und die Vergleichbarkeit der Schulabschlüsse und ihre Anerkennung in den Ländern der Bundesrepublik gewährleistet bleibt. Die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

(2) Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Das Schulprogramm soll den besonderen Voraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler sowie den besonderen Merkmalen der Schulen und ihres regionalen Umfelds in angemessener Weise inhaltlich und unterrichtsorganisatorisch Rechnung tragen.

(3) Die Schulen sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität ihrer Arbeit verpflichtet. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erstrecken sich auf die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Die Schule setzt sich auf der Grundlage interner Evaluationsergebnisse und der Ergebnisse der Niedersächsischen Schulinspektion sowie weiterer externer Evaluationsergebnisse Ziele zur Verbesserung ihrer Qualität, plant und entwickelt Maßnahmen, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

(4) Schülerinnen und Schüler sowie lehrendes und nicht lehrendes Personal sind verpflichtet, sich an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung an Vergleichsuntersuchungen, die von der Schulbehörde oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

(5) Zur Entwicklung der Bildungsqualität arbeiten die Schulen in der Region zusammen und vernetzen sich mit externen Partnern.

(6) Das Land weist den Schulen nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Budget für Personal- und Sachkosten zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zu. Die Bewirtschaftung von Sachmitteln durch die Schulen richtet sich nach den für den Schulträger geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen. Die Schulen können zur Bewirtschaftung ihrer Mittel eigene Girokonten führen.

§ 33

Entscheidungen der Schule

- (1) Lehrendes und nicht lehrendes Personal, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung der Schule.
- (2) Die Entscheidungen der Schule werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von der Schulkonferenz, von der Pädagogischen Konferenz oder von der Schulleitung getroffen. Die Schulkonferenz, die Pädagogische Konferenz und die Schulleitung haben bei ihren Entscheidungen auf die eigene pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte, insbesondere auf deren methodische und didaktische Freiheit, Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Schulkonferenz ist das oberste Entscheidungsgremium der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken und die Grundlagen für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schule festlegen. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulbehörde richten.
- (4) Die Mitglieder der Schulkonferenz sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.
- (5) Die Schulkonferenz kann Entscheidungen auf den Schulleiter/die Schulleiterin und andere Gremien übertragen. Der Schulleiter/die Schulleiterin und die Leiterinnen und Leiter beauftragter Gremien legen gegenüber der Schulkonferenz Rechenschaft ab.
- (6) Die Schulkonferenz richtet unter Beachtung der in § 35 festgelegten Parität Teil- und Klassenkonferenzen ein. Sie kann darüber hinaus Ausschüsse und Arbeitsgruppen zur Unterstützung ihrer Aufgaben einrichten und Entscheidungen übertragen.
- (7) Die von der Schule eingerichteten Mitwirkungsgremien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu allen Angelegenheiten der Schule Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Sie haben Anspruch auf die erforderlichen Informationen. Gegenüber der Schulleitung haben sie ein Auskunfts- und Beschwerderecht und Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort. Sie legen gegenüber dem Schulleiter/der Schulleiterin und der Schulkonferenz Rechenschaft ab.
- (8) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 34

Aufgaben der Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der mit der Schulaufsicht vereinbarten erweiterten Entscheidungsspielräume in folgenden Angelegenheiten mit der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Pädagogischen Konferenz in der Schulkonferenz:
 1. das Schulprogramm
 2. Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Schule,
 3. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
 4. Grundsatzfragen der Anwendung von Rahmenrichtlinien und Lehrplänen, von Studentafeln und Lehrmethoden,
 5. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen
 6. die Einführung zugelassener Schulbücher und die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln,
 7. Grundsätze der Anwendung einheitlicher Maßstäbe für die Leistungsbewertung und Versetzung innerhalb der Schule sowie der Zeugniserteilung,

8. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
9. Grundsätze für den schulart-, jahrgangs-, fächer- und lernbereichsübergreifenden Unterricht,
10. die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs
11. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen, Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses oder Beteiligung einer Vertrauensperson,
12. Votum bei der Auswahl der Schulleiterin oder des Schulleiters

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der mit der Schulaufsicht vereinbarten erweiterten Entscheidungsspielräume insbesondere in folgenden Angelegenheiten mit der Mehrheit seiner Mitglieder:

1. Beantragung einer besonderen Organisation nach § 23,
2. die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote,
3. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit Eltern, Schülerinnen und Schülern und deren Vertretungen sowie an Berufsschulen mit den Ausbildungsbetrieben,
4. Erlass einer Schulordnung
5. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften,
6. Grundsätze der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule
7. den Schulhaushalt,
8. die Festlegung der täglichen Unterrichtszeit und die Zahl der Unterrichtstage in der Woche und die Daten der beweglichen Ferientage,
9. die Festlegung von Merkmalen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit,
10. Grundsätze für Schulausflüge sowie Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage,
11. Veranstaltungen der Schule,
12. Maßnahmen der Schule zur Schulwegsicherung, insbesondere Schulwegpläne, und den Einsatz von Schülerlotsen,
13. Vorschläge bei der Namensgebung für die Schule,
14. Warenverkauf an der Schule, wirtschaftliche Betätigung und Sponsoring
15. grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit mit dem Schulträger, den Trägern der Jugendhilfe, den Berufsberatungsstellen, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und anderen Stellen,
16. Stellungnahmen zu Vorschlägen und Beschwerden von Schülerinnen, Schülern, Eltern und Auszubildenden, soweit diese eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben,
17. Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Wahrung des Gleichberechtigungsgebots,
18. sonstige Angelegenheiten, die der Konferenz von den Schulaufsichtsbehörden übertragen sind.

(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören und kann eine Stellungnahme abgeben

1. vor Durchführung und vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs an der Schule,
2. vor Anträgen des Schulträgers auf Ausweitung des Unterrichts auf Ganztagsunterricht,

3. zu Vorschlägen der zuständigen Behörden bei Teilung, Zusammenlegung, Verlegung, Änderung und Auflösung der Schule, bei größeren Baumaßnahmen im Bereich der Schule und bei wichtigen organisatorischen Änderungen im Schulbetrieb,
4. vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen über die Schülerbeförderung,

§ 35

Zusammensetzung der Schulkonferenz

(1) die Schulkonferenz hat bei Schulen mit

- a) bis zu 200 Schülerinnen und Schülern 6 Mitglieder,
- b) bis zu 500 Schülerinnen und Schülern 12 Mitglieder,
- c) mehr als 500 Schülerinnen und Schülern 18 Mitglieder, an Schulen mit Sekundarstufe I und II 20 Mitglieder.

Bei Schulen mit weniger als drei Lehrerstellen hat die Schulkonferenz doppelt so viele Mitglieder wie Lehrerstellen. Lässt sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern, Schülerinnen und Schüler nicht gemäß Absatz 3 aufteilen, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder bis zu der Zahl, die im Verhältnis der Zahlen nach Absatz 3 aufteilbar ist.

(2) Die Schulkonferenz kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, ihre Mitgliederzahl abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 zu erhöhen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Schulkonferenz sind die gewählte Vertretung der Pädagogischen Konferenz, die Vertretung der Eltern und die Vertretung der Schülerinnen und Schüler im Verhältnis

1. an Schulen der Primarstufe
1 : 1
2. an Schulen der Sekundarstufe I
1 : 1 : 1
3. an Schulen der Sekundarstufe I und II
1 : 1 : 1
4. an Schulen der Sekundarstufe II
5 : 2 : 5
5. an Abendgymnasien und Kollegs
1 : 0 : 1

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist kraft Amtes Teil der Vertretung der Pädagogischen Konferenz und führt den Vorsitz der Schulkonferenz.

(4) Die Schulkonferenz kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.“

§ 36

Pädagogische Konferenz

(1) An jeder Schule wird eine Pädagogische Konferenz eingerichtet. Mitglieder sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Mitglied und führt den Vorsitz.

(2) Die Pädagogische Konferenz führt die ihr von der Schulkonferenz zugewiesenen Aufgaben aus. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule; sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.

(3) Die Pädagogische Konferenz entscheidet über

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
2. Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
4. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln,

5. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen.

(4) Die Pädagogische Konferenz wählt jeweils für zwei Jahre die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe des lehrenden und nicht lehrenden Personals für die Schulkonferenz.

(5) Die Pädagogische Konferenz kann die Einrichtung von Teilkonferenzen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ganz oder teilweise übertragen.

(6) Wenn die weiblichen Mitglieder der Pädagogischen Konferenz dies beschließen, bestellt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen.

§ 37

Verfahren der Konferenzen“

(1) Konferenzen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Konferenzen sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.

(2) Die Termine der Sitzungen der Teilkonferenzen sind im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuberaumen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, und kann Teilkonferenzen auch von sich aus einberufen, wenn sie oder er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält.

(3) Die Konferenzen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen, auf ja oder nein lautenden Stimmen, sofern nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Bei Entscheidungen über

1. Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung,
2. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen,
3. allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung) und
4. Ordnungsmaßnahmen (§ 61)

dürfen sich nur Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler der Stimme enthalten.

(4) In den Teilkonferenzen haben bei Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen nur diejenigen Mitglieder Stimmrecht, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichtet haben. Die übrigen Mitglieder wirken an der Entscheidung beratend mit

§ 38

- aufgehoben -

§ 39

- aufgehoben -

2.

§ 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule und vertritt sie nach außen. Sie oder er ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie oder er kann in Erfüllung dieser Aufgaben als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen und nimmt das Hausrecht wahr.

(3) Der Schulleiter/Die Schulleiterin ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schule, insbesondere die Personalführung und Personalentwicklung, die

Organisation und Verwaltung sowie die Kooperation mit der Schulbehörde, der Schulinspektion, dem Schulträger und den Partnern der Schule.

(4) Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Personalangelegenheiten mit und trifft selbst Personalentscheidungen, soweit diese Befugnisse übertragen sind.

(5) Der Schulleiter/die Schulleiterin setzt die von der Schulkonferenz festgelegten Grundsätze zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Schule in Kooperation und unter Beteiligung des lehrenden und nicht lehrenden Personals, der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und externen Partner um. Er/Sie leitet die Pädagogische Konferenz und setzt ihre Beschlüsse um.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Rahmen der von der Schulkonferenz und der Pädagogischen Konferenz beschlossenen Grundsätze über alle wesentlichen Angelegenheiten zur Sicherung und Entwicklung der Qualität.

(7) Der Schulleiter/die Schulleiterin sorgt für die Personalentwicklung und -fürsorge aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der ihm/ihr übertragenen Befugnisse.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt den jährlichen Schulhaushalt auf und bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel. Die Entscheidung über den Schulhaushalt trifft die Schulkonferenz.

(9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Konferenzen zusammen und führt deren Beschlüsse aus. Sie oder er kann an Konferenzen, denen er oder sie nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teilnehmen. Beschlüsse der Konferenzen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, sind unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Hilft die Konferenz der Beanstandung nicht ab, holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ein.

(10) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet mit dem Schulträger eng und vertrauensvoll zusammen und stellt ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Anordnungen des Schulträgers in seinem Aufgabenbereich sind für die Schulleiterin oder den Schulleiter verbindlich.“

3.

Abs. 1 von § 44 „Kollegiale Schulleitung“ erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schulbehörde kann einer Schule auf Antrag der Schulkonferenz eine besondere Ordnung genehmigen, die eine kollegiale Schulleitung vorsieht. Die besondere Ordnung muss bestimmen, aus wie viel Mitgliedern das Leitungskollegium besteht.“

4.

§ 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Bestellung der Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) Das Land hat die Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter auszuschreiben. Der Schulträger ist zur Bekanntgabe der Ausschreibung berechtigt.

(2) Die Schulbehörde unterrichtet die Schulkonferenz über die eingegangenen Bewerbungen und ermöglicht den Mitgliedern Einsicht in die Bewerbungsunterlagen. Sie benennt der Schulkonferenz die Bewerberinnen und Bewerber, gegen deren Eignung, Befähigung und fachliche Leistung keine Bedenken bestehen und die die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Schulkonferenz oder ein von ihr eingesetzter Findungsausschuss trifft eine Auswahl unter den bestqualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern und teilt der vorgesetzten Schulbehörde ihre Entscheidung mit. Die Mitwirkung minderjähriger Schülervertreter und von Bewerberinnen und Bewerbern an der Besetzung von Schulleiterstellen ist ausgeschlossen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber aus der betreffenden Schule sollen nur ausgewählt werden, wenn besondere Gründe dieses rechtfertigen.

(5) Die obere Schulbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann den Wahlvorschlag nur

mit einer Zweidrittelmehrheit des zuständigen Ratsgremiums ablehnen. In diesem Fall wird die Stelle neu ausgeschrieben.

(6) Lehnt der Schulträger den Wahlvorschlag der Schulkonferenz nicht ab, so wird die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der von der Schulkonferenz ausgewählt wurde, von der Schulbehörde zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ernannt. Der personalvertretungsrechtliche Beteiligungsverfahren bleibt von diesem Verfahren unberührt.“

5.

In § 74 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gesamtkonferenz“ ersetzt durch das Wort „Schulkonferenz“.

6.

In § 90 Abs. 3 wird das Wort „Gesamtkonferenz“ ersetzt durch das Wort „Schulkonferenz“.

7.

Die §§ 119 und 120 erhalten folgende Fassung:

„§ 119 Schulbehörden

Schulbehörden sind

1. das Kultusministerium als oberste Schulbehörde
2. die Landesschulbehörde als nach geordnete Schulbehörde
3. die Niedersächsische Schulinspektion

§ 120 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die Schulbehörden haben die Entwicklung des Schulwesens zu planen, zu gestalten und die Schulen und Schulträger zu beraten. Sie nehmen die Aufgaben der schulpsychologischen Beratung wahr.

(2) Die Schulbehörden üben die Fachaufsicht über die Schulen aus.

(3) Die Fachaufsicht soll so gehandhabt werden, dass die Eigenverantwortlichkeit der Schule (§ 32) nicht beeinträchtigt wird. Auch außerhalb eines Widerspruchsverfahrens (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) ist der Schule grundsätzlich Gelegenheit zu geben, die von ihr getroffene Maßnahme vor der Entscheidung der Schulbehörde noch einmal zu überprüfen.

(4) Die Schulbehörden haben darauf hinzuwirken, dass das Schulwesen den geltenden Vorschriften entspricht.

(5) Die Schulbehörden können Entscheidungen im Rahmen der Fachaufsicht nur aufheben oder abändern, wenn

1. diese gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen,
2. bei ihnen von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde oder
3. sie gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen.
4. diese nicht zu dem im Rahmen der Ausweitung der Eigenverantwortlichkeit vereinbarten erweiterten Entscheidungsspielraum gehören.
5. die Schule nicht durch Evaluationsergebnisse nachweisen kann, dass eine Verbesserung der schulischen Qualität im Rahmen der Vorgaben durch § 32 erfolgt ist.

(6) Eine Schulbehörde kann an Stelle einer nachgeordneten Behörde tätig werden, wenn diese eine Weisung innerhalb einer bestimmten Frist nicht befolgt oder wenn Gefahr im Verzuge ist.

(7) Die Schulbehörden üben die Aufsicht über die Verwaltung und Unterhaltung der Schulen durch die Schulträger, unbeschadet der Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden, aus.

(8) Die nachgeordnete Schulbehörde ist zuständig, soweit nichts anderes durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift bestimmt ist.

(9) Die oberste Schulbehörde kann im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde Befugnisse der Schulbehörden auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 120a Schulinspektion

(1) Die Niedersächsische Schulinspektion führt externe Evaluationen der Schulen durch.

(2) Die Schulinspektion stellt fest, in welchem Maße die Schule ihre Qualität auf der Grundlage der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Bildungsstandards, des Niedersächsischen Orientierungsrahmens für Schulqualität und des mit der Schulaufsicht verabredeten erweiterten Entscheidungsspielraums entwickelt hat. Dazu entwickelt sie geeignete Verfahren und Instrumente.

(3) Die Schulinspektion legt in ihrem Inspektionsbericht die Stärken und Schwächen der Schule dar.

(4) Die Schulinspektion führt zur Entwicklung und Sicherung ihrer Qualität ein Qualitätsmanagement ein.

(5) Die Schulinspektion legt alle zwei Jahre dem Landtag einen Bericht über die Qualitätsentwicklung der niedersächsischen Schulen vor.

§ 120b Beratung und Unterstützung

(1) Die Schulbehörden gewährleisten die Beratung und Unterstützung der Schulen.

(2) Für die Beratung und Unterstützung der Schulen stellt das Land ein regionales Netz zur Schulentwicklungsberatung zur Verfügung

(3) Das Beratungs- und Unterstützungssystem führt zur Entwicklung und Sicherung seiner Qualität ein Qualitätsmanagement ein.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt zum 01.08.2006 in Kraft.

Begründung

Die Eigenverantwortung der Schulen soll gestärkt werden. Sie sollen den Gestaltungsfreiraum erhalten, um die Qualität ihrer Arbeit weiterzuentwickeln.

1. Demokratische Verfassung für die eigenverantwortliche Schule.

Die eigenverantwortliche Schule kann nur gelingen, wenn sie einerseits von einer professionalisierten Schulleitung geführt und wenn andererseits ihre Entwicklung von allen Beteiligten mitgetragen wird. Die eigenverantwortliche Schule benötigt dafür eine demokratische Verfassung, mit der das Verhältnis zwischen der Schulleitung, den Lehrerinnen und Lehrern und den Vertretungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler neu austariert wird.

Um die Beteiligung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler zu stärken, wird als zentrales Entscheidungsgremium eine paritätisch besetzte Schulkonferenz eingeführt, die über alle grundsätzlichen Fragen der Schulentwicklung entscheidet. Die Schulkonferenz beschließt unter anderem das Schulprogramm und den Schulhaushalt. Die Schulkonferenz kann auch außerschulische Personen als beratende Mitglieder aufnehmen.

Daneben wird als Kollegialorgan der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Pädagogische Konferenz eingerichtet, die Grundsatzentscheidungen über Angelegenheiten trifft, die ausschließlich oder überwiegend die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische Personal der Schule betreffen. Sie entscheidet unter anderem über Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und der Lehrerfortbildung. Die Pädagogische Konferenz kann Anträge zur Weiterentwicklung der Schule an die Schulkonferenz stellen.

Über die Einrichtung von Teilkonferenzen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen entscheidet die Schule selbst.

Die Kompetenzen der Schulleitung werden gestärkt. Die Schulleitung erhält die Verantwortung für die Qualitätsentwicklung der Schule. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter erhält Vorgesetztenfunktion.

Die Einführung einer kollegialen Schulleitung soll erleichtert werden. Zu ihrer Beantragung soll eine einfache Mehrheit der Schulkonferenz ausreichen.

Die Schulkonferenz soll ihre Schulleiterin bzw. ihren Schulleiter künftig unter denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern, gegen deren Eignung, Befähigung und Leistung nach Feststellung der Schulbehörden keine Bedenken bestehen, selbst auswählen können. Der Schulträger kann mit einer Zweidrittelmehrheit seines zuständigen Gremiums gegen die Auswahl ein Veto einlegen.

2. Erweiterte Gestaltungsspielräume der eigenverantwortlichen Schule

Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Schule folgt dem Gedanken, dass von der sog. Input-Steuerung durch eine Vielzahl von Verwaltungsvorschriften übergegangen werden soll zu einer Output-Steuerung. Deshalb wird in das Schulgesetz eine Öffnungsklausel eingefügt, mit der Schulen auf ihren Antrag die Geltung bestimmter Verwaltungsvorschriften aufgehoben werden kann, wenn gewährleistet ist, dass sie die in den Rechtsvorschriften und in den Bildungsstandards festgelegten Ziele erreichen.

Dadurch soll die einzelne Schule von allgemeinen Vorgaben zur Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung abweichen können, z. B. bei der Bildung von Lerngruppen, der zeitlichen und örtlichen Organisation des Unterrichts, der Stundentafel im Rahmen der Jahreswochenstunden, der Ausgestaltung der Leistungsbewertung und der Bescheinigung der Leistungen (mit Ausnahme von Abschluss- und Abgangszeugnissen) beispielsweise in Form eines Portfolio und bei der Ausgestaltung des Differenzierungsangebotes.

Die Schule erhält ein eigenes Budget. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Befugnis für Personalentscheidungen übertragen werden.

3. Aufgaben für die Schulbehörden: Evaluation und Beratung

Die Schulbehörde soll die Fachaufsicht nur noch so handhaben, dass die Eigenverantwortlichkeit der Schule nicht beeinträchtigt wird. Zu den Hauptaufgaben der Schulbehörden werden die Evaluation und die Beratung und Unterstützung der Schulen.

Für die niedersächsische Schulinspektion wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

Die Schulbehörden werden verpflichtet, die Beratung und Unterstützung der Schulen zu gewährleisten und ihnen ein regionales Netz zur Schulentwicklungsberatung zur Verfügung zu stellen.

Stefan Wenzel

Fraktionsvorsitzender

Antrag (Drs. 15/2845)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 10.05.2006

**Aufbruch zu einer Guten Schule -
Eigenverantwortliche Weiterentwicklung der Gesamtschulen durch
Aufhebung der Pflicht zur äußeren Differenzierung ermöglichen**

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, den Gesamtschulen einen größeren Entscheidungsspielraum für die Entwicklung von pädagogischen Konzepten zur differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler zu verschaffen.

Die Landesregierung setzt sich deshalb in der Kultusministerkonferenz dafür ein, dass im Rahmen der geplanten Neufassung der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ die Verpflichtung für die Gesamtschulen aufgehoben wird, durch die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in unterschiedliche Kursniveaus eine äußere Differenzierung vorzunehmen. Die Gesamtschulen erhalten stattdessen die Möglichkeit, durch geeignete pädagogische Konzepte der inneren Differenzierung alle Schülerinnen und Schüler individuell optimal zu fördern.

Begründung

Seit der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz von 1982 zur bundesweiten Anerkennung der Abschlüsse an Gesamtschulen sind die integrierten Gesamtschulen zur Einteilung der Schüler und Schülerinnen in Kursniveaus verpflichtet. Andernfalls erlangen die dort erworbenen Schulabschlüsse keine bundesweite Gültigkeit.

Immer mehr Gesamtschulen empfinden diese Pflicht zur äußeren Differenzierung ab Klasse 7 als Fessel, die ihnen die optimale Förderung der Kinder erschwert. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass sich die Schüler und Schülerinnen in ihren Leistungen nach oben entwickeln, wenn sie selber zwischen Aufgaben unterschiedlicher Lernniveaus entscheiden können. Dies zeigen auch die Erfahrungen der IGS Göttingen-Geismar, die als einzige Gesamtschule in Niedersachsen durch eine Ausnahmegenehmigung die Möglichkeit hat, ohne äußere Leistungsdifferenzierung zu arbeiten. Die IGS Göttingen-Geismar ist vom Gemeinschaftsprojekt „Reformzeit“ der Robert-Bosch-Stiftung und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung als Beraterschule für die regelmäßige Reflexion und Evaluation des Förderkonzeptes benannt worden.

Die KMK wird auf ihrer Sitzung im Juni 2006 über eine Neufassung der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ entscheiden. Nachdem die Kultusministerkonferenz die Bildungsziele über das zu erreichende Niveau am Ende der Klassen 10 für den Hauptschulabschluss und den Mittleren Abschluss definiert hat, bietet sich jetzt die Chance die pädagogische Eigenverantwortlichkeit der Schulen zu stärken. Die Entscheidung darüber, in welcher Weise die Bildungsstandards erreicht werden, sollte in die Verantwortung der Schulen gelegt werden.

Stefan Wenzel

Fraktionsvorsitzender

Einführung der Eigenverantwortlichen Schule
(Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 15/2824)

**Aufbruch zu einer Guten Schule -
Eigenverantwortliche Weiterentwicklung der Gesamtschulen durch
Aufhebung der Pflicht zur äußeren Differenzierung ermöglichen**
(Antrag der Grünen, Drs. 2845)

Rede

**der schulpolitischen Sprecherin der Grünen-Landtagsfraktion Ina Korter
im Landtag Niedersachsen**

16.05.2006

Anrede,

der Kultusminister hat heute Morgen wieder einmal großes Theater inszeniert.

Es hat ihm nicht gereicht, seinen Gesetzentwurf für die Eigenverantwortliche Schule ins Parlament einzubringen, nein, es muss gleich eine Regierungserklärung sein.

Wir kennen das schon: Wenn Herr Busemann viel und lange redet, dann möchte er ablenken. Heute möchte er davon ablenken, dass sein Gesetzentwurf zur Eigenverantwortlichen Schule kein großer Wurf ist, sondern nur ein mutloses kleines Reförmchen.

Herr Busemann, Sie haben die Gemeinsamkeiten zwischen den Fraktionen beschworen. Bei allem Konsens in der Zielsetzung bedeutet das aber keineswegs, dass wir uns mit Ihrem zaghaften Gesetzentwurf im Detail zufrieden geben. Da sind wir ehrgeiziger, Herr Minister. Sie trauen sich nicht so richtig, Herr Busemann, und Sie trauen den Schulen nichts zu, Eltern und Schülerinnen schon gar nicht.

Ihr Gesetzentwurf gibt den Schulen nicht die Freiheit, die sie benötigen, um endlich die so dringenden inneren Reformen durchzuführen.

Und er gibt den Lehrkräften, den Schülerinnen und Schülern und den Eltern, nicht die Rechte, die sie brauchen, um sich mit vollem Engagement in den Schulentwicklungsprozess einzubringen.

Und schließlich sagt der Gesetzentwurf nichts dazu, wie die Schulen bei ihrem Reformprozess unterstützt werden sollen.

Anrede,

Die Landesregierung behauptet in der Begründung zu ihrem Gesetzentwurf über die Anhörung der Verbände: „Der Weg zur Eigenverantwortlichen Schule findet insgesamt breite Zustimmung.“ Diese Äußerung ist einfach dreist, und sie dokumentiert ein bedenkliches Maß an Realitätsblindheit und Realitätsverleugnung. Tatsächlich haben die von der Landesregierung angehörten Verbände überwiegend große Enttäuschung und herbe Kritik geäußert. Landeselternrat und Landeschülerrat haben den Entwurf sogar abgelehnt.

Leitmotive der Kritik sind immer wieder: Zu wenig Freiheit und Eigenverantwortung für die Schule und zu wenig Beteiligung der Eltern und der Schüler.

Herr Busemann, wie viel Eigenverantwortung Sie den Schulen letzten Endes wirklich zugestehen wollen, das wissen Sie womöglich selbst nicht. Jedenfalls haben Sie es uns bis heute nicht verraten.

Im Schulgesetzentwurf steht nur: Die Schule ist eigenverantwortlich „im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften“. Das ist wirklich nichts Neues und klingt schon sehr nach Radio Eriwan. Eigenverantwortlich ist die Schule weiterhin nur in dem sehr engen Rahmen, den die anhaltende Erlassflut der Landesregierung ihr zugesteht.

Um uns den Gesetzentwurf aber doch ein bisschen schmackhaft zu machen, hat der Kultusminister am 25. April eine Liste von Erlassen vorgelegt und hier wieder darauf verwiesen, die *vielleicht* entfallen oder in die Verantwortung der Schule gegeben werden *können*. Darunter finden sich so grundlegend wichtige Erlasse wie der über die „Berücksichtigung der Arbeit des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge in den Schulen“. Immerhin findet sich auch der Erlass zur „Fitnesslandkarte Niedersachsen“ auf dieser Liste. Offenbar hat der Kultusminister inzwischen doch gemerkt, dass es keine so gute Idee war, Fitness der Schülerinnen und Schüler von oben herab anzuordnen.

Wir möchten aber, dass Sie endlich ans Eingemachte herangehen, Herr Minister.

Wir möchten den Schulen die Freiheit geben, ihre Schultage und -wochen neu zu rhythmisieren.

Wir möchten, dass die Schulen ihre Lerngruppen flexibel nach den jeweiligen Erfordernissen auch schulformübergreifend zusammensetzen können.

Wir möchten, dass die Schulen neue Methoden zur Leistungsbewertung entwickeln können, dass sie das Sitzen bleiben abschaffen und stattdessen die Schülerinnen mit individuellen Förderplänen frühzeitig unterstützen dürfen.

Aber der Kultusminister bleibt hier hasenfüßig.

Eigenverantwortliche Schulentwicklung kann nur stattfinden, wenn die Schulbehörde endlich bereit ist loszulassen und nicht nur Leine zu geben, wie Sie so gern sagen, Herr Busemann.

Anrede,

wir bekommen Bildungsstandards, in denen die Ziele für die Schulen festgelegt werden. Und Niedersachsen entwickelt ein aufwändiges System von Evaluation und Leistungsüberprüfung.

Bei der Entwicklung neuer pädagogischer Konzepte muss die Landesregierung den Schulen endlich echte Freiräume geben.

An dieser Stelle möchte ich unseren Antrag „Aufbruch zu einer ‚guten Schule‘ – Eigenverantwortliche Weiterentwicklung der Gesamtschulen durch Aufhebung der Pflicht zur äußeren Differenzierung ermöglichen“ einbringen und erläutern:

Die Eigenverantwortlichkeit der Schulen wird nicht nur durch die zahllosen Vorschriften des Kultusministeriums eingeschränkt, sondern auch durch etliche Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz.

Vor zwei Jahren hat der Ministerpräsident einen kleinen Aufstand zur Auflösung der Kultusministerkonferenz inszeniert. Wichtiger als seine Kündigungsandrohung wäre es gewesen, Vereinbarungen, die die notwendige Schulentwicklung in den einzelnen Ländern behindern, zu überarbeiten.

Eine davon, die „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ steht jetzt in der KMK Anfang Juni auf dem Prüfstand. Diese Vereinbarung erzwingt, dass die Schülerinnen und Schüler nicht nur im drei- oder viergliedrigen Schulsystem in die verschiedenen Schulformen sortiert werden müssen, sie zwingt auch die Gesamtschulen, ihre Schülerinnen und Schüler in Kurse mit verschiedenen Fachleistungsniveaus zu sortieren. Sie hindert die Gesamtschulen daran, ein wirklich gemeinsames Lernen der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen und Konzepte einer wirkungsvollen individuellen Förderung durch *innere* Differenzierung zu entwickeln.

Die deutschen Gesamtschulen sind deshalb auch mit den gemeinsamen Schulen z.B. in Schweden und Finnland nicht wirklich vergleichbar.

Wir möchten, dass diese Vorschrift endlich aufgehoben wird.

Die Gesamtschule Göttingen - Geismar, die als einzige Gesamtschule in Niedersachsen eine Ausnahmegenehmigung der KMK hat, hat bewiesen, dass ohne die äußere Fachleistungsdifferenzierung eine sehr erfolgreiche individuelle Förderung möglich ist. Die

Göttinger Schule war dabei so erfolgreich, dass sie vom Projekt „Reformzeit“ der Robert-Bosch-Stiftung und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung als Beraterschule ausgewählt worden ist.

Die IGS Göttingen-Geismar ist einer der Leuchttürme, von denen Sie gesprochen haben. Wir möchten, dass Sie diesen Leuchtturm jetzt auch leuchten lassen.

Herr Wulff und Herr Busemann, wenn Sie es mit ihrer Kritik an der KMK damals wirklich ernst gemeint haben und nicht nur aus Populismus unterwegs waren, dann sollten sie sich jetzt für die Aufhebung dieser antiquierten Vorschrift einsetzen. Setzen Sie sich hier für Deregulierung ein und zeigen Sie, wie ernst Sie es tatsächlich mit den pädagogischen Freiheiten für die Schulen meinen.

Wir erwarten, dass Sie sich im Sinne unseres Antrages in der KMK einsetzen und beantragen wegen der zeitlichen Dringlichkeit sofortige Abstimmung heute.

Anrede,

der zweite große Streitpunkt bei der Eigenverantwortlichen Schule ist die Schulverfassung.

Es ist Ihnen nicht gelungen, ein wirklich überzeugendes, demokratisches Schulverfassungsmodell vorzulegen.

Herr Busemann, Ihre eigene Parteinachwuchstruppe, die Schüler - Union, spricht von einer „Direx-Diktatur“.

Sie haben es nicht geschafft, ein Schulverfassungsmodell vorzulegen, mit dem die Beteiligungsansprüche – und rechte der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern wirklich sinnvoll austariert werden. Eltern und SchülerInnen haben bei Ihnen noch weniger Mitwirkungsrechte als vorher.

Wer mitbestimmen kann, muss sich auch in die Verantwortung nehmen lassen. Diese Chance lassen Sie sich entgehen, wenn Sie Eltern und SchülerInnen so wenig einbeziehen!

Mit ihrem Schulverfassungsmodell haben Sie nun wirklich alle gegen sich:

- den Schulleitungsverband, dem klare Kompetenzen und Ressourcen fehlen.
- die Lehrerverbände, die sich in ihren Mitbestimmungsrechten eingeschränkt fühlen
- und die Schüler und Eltern, die mit einer Alibirolle nicht zufrieden sind.

Sie, Herr Busemann, folgen noch immer einem sehr hierarchischen Konzept: Ganz oben steht der Kultusminister als Häuptling seiner Schulbehörde, darunter stehen die Schulleitungen, danach folgen mit großem Abstand die Lehrkräfte, deren Mitspracherechte aber deutlich beschnitten werden. Und erst ganz unten folgen die Schüler und Eltern, denen nach wie vor nicht mehr als ein Katzentisch in der geschwächten Gesamtkonferenz zugewiesen wird.

Herr Busemann, Sie haben es doch in Oldenburg bei unserer Podiumsdiskussion ganz deutlich gesagt bekommen: Die Eltern wollen nicht nur für Schulveranstaltungen Kuchen backen. Sie wollen sich mit ihren vielfältigen Kompetenzen, die sie aus ihrer Berufstätigkeit haben, einbringen können, und sie wollen in ihrer Erziehungspartnerschaft ernst genommen werden.

Für die Schülervvertretungen gilt das Gleiche.

Unnötig kompliziert wird Ihr Verfassungsmodell noch mit dem zusätzlichen Gremium Schulbeirat, das aber nichts zu sagen hat, sondern nur beraten soll.

Wir empfehlen Ihnen die Schulkonferenz aus unserem Gesetzentwurf. Mit der Schulkonferenz sind alle Gruppen angemessen einbezogen, sie arbeitet effektiv und hat sich in anderen Bundesländern bereits bewährt.

Anrede;

Der dritte große Kritikpunkt betrifft die fehlende Unterstützung für die Schulen.

Größere Eigenverantwortlichkeit muss selbstverständlich Konsequenzen auch für die Schulbehörden haben. Die Schulinspektion ist bereits eingeführt, kommt aber mit ihren Aufgaben und Kompetenzen in Ihrem Gesetz nicht vor.

Auch die Rolle der Landesschulbehörde muss sich ändern – weg von der Kontrolle, hin zur Unterstützung und Dienstleistung. In Ihrem Gesetzentwurf findet sich dazu nichts. Leermenge.

Die Schulen brauchen für ihre eigenverantwortliche Weiterentwicklung Fortbildung und Beratung. Und die Schulleitungen brauchen Ressourcen, vor allem auch mehr Leitungs-Zeit. Die Ankündigungen des Ministers hierzu sind noch immer nebulös.

Anrede,

die eigenständige Weiterentwicklung der Schulen ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe. Sie kann nicht gelingen, wenn sie als Sparmodell konzipiert ist.

Da brauchen Sie auch gar nicht plötzlich auf so peinliche und durchsichtige Weise die Lehrerinnen und Lehrer loben. Seit Sie Kultusminister sind, Herr Busemann, haben Sie den Kolleginnen und Kollegen eine Unmenge an Veränderungen, Verordnungen und Erlassen zugemutet. Jetzt sollen sie auch noch mal eben so nebenbei voller Reformeifer, aber ohne jede Unterstützung des Ministers die Eigenverantwortliche Schule entwickeln. Da klingt das fette Lob von Ihnen geradezu zynisch, aber - wie Sie bezeichnenderweise ja selbst gesagt haben- es kostet nichts!

Herr Busemann,

Einen weiteren Punkt möchte ich hier nicht übergehen: Sie haben eine kleine, scheinbar nicht so bedeutende Änderung des § 23 in Ihren Gesetzentwurf eingefügt. So ganz nebenbei setzen Sie damit die Standards für die Ganztagschulen noch weiter herab. Herr Busemann, Sie haben für Niedersachsen die Ganztagschule „light“ kreiert, die Ganztagschule, bei der das Land keinen Cent dazu bezahlt hat. Mit der Gesetzesänderung wollen Sie jetzt festschreiben, dass die Schulen nicht mehr an mindestens vier Tagen in der Woche ein Nachmittagsangebot machen müssen, um sich Ganztagschule nennen zu dürfen, sondern dass dafür nun auch Angebote an drei Nachmittagen ausreichen.

Sie räumen damit endlich ein, dass der Erlass zur Ganztagschule mit dem Schulgesetz nicht im Einklang steht. Statt nun aber den Erlass an das Gesetz anzupassen, setzen Sie lieber die Standards im Gesetz herab.

Herr Busemann,

so mutlos Sie bei der Einführung einer wirklichen Eigenverantwortlichkeit für die Schulen sind, so forsch sind Sie nun bei der Beratung des Gesetzentwurfes. Ganze zwei Beratungstage wollen Sie dem Kultusausschuss nach der Anhörung der Verbände zugestehen. Um jeden Preis wollen Sie diesen eher halbgaren und dürtigen Gesetzentwurf bis zur Sommerpause durch das Parlament peitschen, obwohl er erst ein ganzes Jahr später in Kraft treten soll.

Ich kann Sie nur warnen: Die Landesregierung hat in letzter Zeit bereits mit zu vielen Gesetzen Schiffbruch erlitten, weil Sie keine sorgfältige Beratung zugelassen hat.

Die Eigenverantwortlichkeit der Schule kann ein Schlüsselprojekt zur Modernisierung unseres Schulwesens werden.

Deshalb haben wir uns die Mühe gemacht, einen eigenen detaillierten Gesetzentwurf dafür vorzulegen.

Geben Sie uns allen die Chance, gute und sinnvolle Vorschläge ernsthaft zu erwägen und einzuarbeiten. Und lassen Sie uns ausreichend Zeit, um zu einem guten Ergebnis zu kommen. Eile ist hier verfehlt.

Und belasten Sie Ihr Angebot zur Zusammenarbeit nicht durch die völlig unpassende Forderung, die Schulstrukturdebatte weiterhin zu tabuisieren. Immerhin ist die einzige Reform, die Sie hier bisher ins Schulgesetz geschrieben haben, eine Strukturreform gewesen. Alle Argumente, die Sie hier gebetsmühlenhaft gegen eine neue Strukturdebatte vorbringen – die

Eltern würden verunsichert und die Schulträger mit Kosten belastet – fallen auf Ihre eigene Schulreform zurück.

Gerade nach dem PISA-Bericht, der uns gestern vorgelegt worden ist, sollten Sie vielleicht doch einmal etwas ernsthafter darüber nachdenken, ob Ihre Schulstrukturreform wirklich die richtige gewesen ist.

Gerade Migrantenkinder haben nur dann wirkliche Chancen, wenn sie nicht frühzeitig in „Restschulen“ ausgesondert werden.



Pressemitteilung

Nr. 155 vom 21.06.2006

CDU und FDP bleiben bei Elternbeteiligung halbherzig *Mut zu pädagogischer Freiheit fehlt*

Als „halbherzig“ hat die stellvertretende Vorsitzende der Grünen-Landtagsfraktion **Ina Korter** die von CDU und FDP vorgenommenen Änderungen an deren Schulgesetzentwurf bezeichnet. „Es ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, dass die Eltern im künftigen Schulvorstand mehr Sitze bekommen sollen. Aber die Gesamtkonferenz, in der die Eltern nach wie vor unterrepräsentiert bleiben, behält zu viele Entscheidungskompetenzen“, sagte die Schulexpertin der Grünen. So solle nach dem Willen der CDU und der FDP die Gesamtkonferenz auch künftig über Grundsatzfragen wie das Schulprogramm und die Schulordnung entscheiden. Korter forderte, dem Schulvorstand mehr Rechte zu geben. Sonst bleibe dieses Gremium ein „zahnloser Tiger“.

Die Grünen-Politikerin kritisierte, dass die schwarzgelbe Koalition auch mit der Änderung ihres Schulgesetzentwurfes den Schulen nicht mehr pädagogische Freiräume geben wolle. „Mit dem Gesetz von CDU/FDP wird die Schule nicht eigenverantwortlich, das Gängelband des Ministeriums wird lediglich ein bisschen länger.“

Rede von Ina Korter
zum Schulgesetz „Eigenverantwortliche Schule“
im Niedersächsischen Landtag
11.07.06

Opposition muss nicht immer nein sagen - vor allem dann nicht, wenn es darum geht, notwendige innere Reformen der Schulen gemeinsam voranzubringen, die im Grundsatz von uns allen gewollt werden.

Herr McAllister und Herr Rösler haben in der vorigen Woche erklärt, mit dem Gesetz zur Eigenverantwortlichen Schule sei jetzt erst einmal Schluss mit Schulreform. Das sehen wir genau anders: Nach allem, was die Landesregierung mit ihrer Verschärfung der selektiven Schulstruktur bisher falsch gemacht hat, ist dieses Gesetz der erste Schritt in Richtung einer sinnvollen Schulreform.

Aber dieser Schritt ist nur der Anfang. Jetzt muss es erst richtig losgehen. Dieses Gesetz schafft einen Rahmen für die notwendige innere Reform der Schule. Jetzt muss dieser Rahmen auch ausgefüllt werden.

Mehr Freiheit von Vorschriften beim eigenen Schulprogramm, neue Gestaltungsfreiräume bei mehr Verantwortung aller Beteiligten an den Schulen in einer demokratischen Struktur, dazu Verankerung von Inspektion und von Beratung und Unterstützung im Schulgesetz - das sind für uns wichtige Elemente für eine zukunftsfähige Qualitätsentwicklung.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung entsprach diesen Zielen nicht einmal ansatzweise, er war ein mutloses Reförmchen. Deshalb haben wir einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt. Nur so kann man in den Beratungen seine Positionen deutlich und auf Augenhöhe einbringen.

Und das, meine Damen und Herren, ist uns nach der Verbandsanhörung in den Beratungen in einer Weise gelungen, die dem Gesetz eine ganz andere Richtung gegeben, und die sichtbar grüne Akzente gesetzt hat.

Die Landesregierung wollte ein Gesetz für mehr Eigenverantwortung der Schulen. Aber mehr Gestaltungsfreiräume kamen darin nicht vor, ebenso wenig wie eine demokratische Schulverfassung, effektivere Entscheidungsstrukturen. Auch eine gesetzliche Grundlage für Inspektion oder Beratung und Unterstützung der Schulen war nicht vorgesehen.

Die Schulleitungen sollten mehr und die Gesamtkonferenzen weniger Rechte bekommen. Ein kompetenzloser Beirat sollte über die Geschicke der Schule mitdiskutieren. Irgendwie sollte sich dadurch Schulqualität verbessern. Geglaubt hat es keiner.

Mit diesem Ansatz ist die Regierung bereits in der Anhörung gescheitert. Schnell wurde dort deutlich, dass zentrale Vorschläge, wie wir sie formuliert hatten, vom Landeselternrat, vom Landeschülerrat, von den Kommunalen Spitzenverbänden, den beiden christlichen Kirchen und zum Beispiel vom Schulleitungsverband vertreten wurden. Die Regierungsfractionen und auch die SPD begannen ihre Vorstellungen zu korrigieren.

Was haben wir erreicht?

1. Wir wollten die **Gesamtkonferenz** auf pädagogische Aufgaben konzentrieren und sie pädagogische Konferenz nennen.

Die Gesamtkonferenz behält jetzt zwar ihren Namen und ihre Zusammensetzung, entscheidet aber in Zukunft hauptsächlich über pädagogische Angelegenheiten.

2. Wir hatten als effektives Entscheidungsgremium eine Schulkonferenz mit Drittelparitätischer Besetzung durch Lehrendes Personal, Eltern und Schülervvertretungen vorgeschlagen.

Jetzt wird ein **Schulvorstand** geschaffen, der diesen Vorstellungen in Größe und Zusammensetzung weitgehend entspricht. Die Drittelparität war zwar nicht durchsetzbar, aber ich denke, mit 25 % Elternvertretung und 25% Schülervvertretung im entscheidenden Schulvorstand ist ein Paradigmenwechsel eingeleitet.

Der Vorstand beschließt über die Inanspruchnahme der eingeräumten Entscheidungsspielräume im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit, die Einrichtung von Ganztagschulen oder Integrationsklassen, über Schulversuche, die Ausgestaltung der Stundentafel und über das Schulbudget und macht Vorschläge für Schulprogramm und Schulordnung.

3. Die **Schulleitung** wird gestärkt und trägt die Gesamtverantwortung für die Qualitätsentwicklung und –sicherung, ist Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Personen und trifft Maßnahmen zur Personalwirtschaft und Personalentwicklung. Sie hat im Vorstand bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Wir hätten gern die Wahl der Schulleitung durch den Vorstand im Gesetz verankert, aber das war leider nicht mehrheitsfähig. Die Legitimation durch die an Schule Beteiligten wäre uns hier wichtig gewesen.

4. Die Landesregierung wollte weder die **Schulinspektion** noch die Beratung und Unterstützung der Schulen im Gesetz aufnehmen.

Beides konnten wir in den Beratungen erreichen.

Das ist wichtig, denn zu mehr Eigenverantwortung gehört notwendig die Qualitätssicherung von innen, durch die Schulen selbst, und von außen durch die Inspektion. Darüber hinaus müssen die Schulen aber auch die nötige Beratung und Unterstützung bekommen, die ihnen nun im Gesetz durch die Schulbehörden gewährleistet wird.

Auf die Neufassung der Grundsätze für das Sponsoring wurde verzichtet.

Einige weitere Regelungen haben nichts mit der Eigenverantwortlichkeit zu tun, sollen aber heute gleich mit beschlossen werden: Die Regelungen zu den Ganztagschulen sind in der Beratung so überarbeitet worden, dass wir eine tragbare Lösung vorliegen haben, die rückwirkend die genehmigten Ganztagschulen light in einen rechtskonformen Zustand bringen, dabei aber nicht die Standards für Ganztagschulen weiter absenken.

Außerdem geht es um eine Neuregelung der Finanzhilfe für Integrationsschüler an freien Schulen, die wir fraktionsübergreifend erarbeitet haben.

5. Wir wollten im Gesetz die **Gestaltungsfreiräume für die Schulen** regeln, weil die Möglichkeit, in eigener Verantwortung auf diverse Erlasse und Verordnungen zu verzichten, ein Kernstück für Reformentwicklung darstellt. Dazu waren die Mehrheitsfraktionen nicht bereit. Hier sind Sie mutlos geblieben.

Herr Busemann, Sie nehmen den Mund schon wieder sehr voll, wenn Sie behaupten, Sie seien mit Ihrem Gesetz zur eigenverantwortlichen Schule an der Spitze der Bundesrepublik. Andere Bundesländer sind an dieser Stelle wesentlich weiter und mutiger. Gucken Sie sich mal das rot-grüne Schulgesetz von Nordrhein-Westfalen an.

Wir werden uns weiter dafür einsetzen, dass die Reform nicht erlahmt.

Der Minister hat verkündet, dass auf einige – eher unbedeutende – Erlasse verzichtet werden soll. Das reicht uns nicht. Wir werden Ihnen eine Liste von Erlassen vorlegen, die aufgehoben werden sollen, damit die Schulen tatsächlich größere Freiräume bekommen.

Meine Damen und Herren,

Leider wurde das Schulgesetz zur Eigenverantwortlichen Schule von den Mehrheitsfraktionen unter einem enormen Zeitdruck durch die Beratungen getrieben.

Das hat nicht nur zu Systembrüchen geführt, sondern auch an mancher Stelle Einigungen zwischen den Fraktionen im Bemühen um mehr Qualität verhindert.

Wir müssen deshalb schon heute in der Plenarsitzung Details nachbessern. Das spricht nicht dafür, dass dieses wichtige Reformvorhaben mit der nötigen Gründlichkeit in Ruhe beraten werden konnte. Ich sage es ausdrücklich: Ich halte das für einen großen Fehler.

Aber, meine Damen und Herren,

in solchen Situationen muss sich eine Oppositionsfraktion die Frage stellen: Bleiben wir bei der Kritik stehen und werden von der Mehrheit einfach überstimmt oder versuchen wir noch stärker konstruktiv, hartnäckig und kritisch mitzugestalten, weil es um einen wichtigen Reformbaustein geht.

Wir haben uns für den zweiten Weg entschieden. Es muss noch an vielen Stellen Verbesserungen geben, aber das heute zur Abstimmung gestellte Gesetz ist eine Grundlage für mehr Eigenverantwortung, für mehr Qualitätsentwicklung und für mehr Demokratie in der Schule.

Dafür haben wir als Grünen gestritten und vieles erreicht.

Deshalb werden wir heute zustimmen.

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN H.-W.-Kopf-Platz 1 30159 Hannover

An die
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Niedersachsen
Berliner Allee 16
30175 Hannover

12. Juli 2006

Gesetzentwurf zur Einführung der „Eigenverantwortlichen Schule“

Offener Brief

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach einer heftigen Debatte hat der niedersächsische Landtag am 11. Juli '07 eine Änderung des Schulgesetzes beschlossen, mit dem eine neue Schulverfassung eingeführt und eine eigenverantwortliche Weiterentwicklung der Schulen unterstützt wird.

Mit einem Brief an alle Landtagsabgeordneten hatte die GEW dazu aufgefordert, dem Gesetzentwurf, der im Kultusausschuss im Anschluss an die Anhörung der Verbände erarbeitet wurde, nicht zuzustimmen. Die GEW befürchtet „einen grundsätzlichen Bruch mit demokratischen Traditionen der niedersächsischen Schule“.

Diese Befürchtung können wir nicht teilen.

Wir Grünen setzen uns seit vielen Jahren dafür ein, alle Beteiligten, die Lehrerinnen und Lehrer, aber auch die Eltern und die Schülerinnen und Schüler, stärker in die Weiterentwicklung der Schulen einzubeziehen. Deshalb haben wir vorgeschlagen, eine drittelparitätlich besetzte Schulkonferenz in das Schulgesetz aufzunehmen. In einer Reihe von Bundesländern ist diese Schulkonferenz mittlerweile mit Erfolg eingeführt worden.

Die jetzt beschlossene Einführung eines Schulvorstandes halten wir für einen Schritt in die richtige Richtung. Dieser Schulvorstand wird wesentliche Beteiligungsrechte erhalten: Er wird über den Schulhaushalt ebenso entscheiden wie über die Beantragung der Einführung eines Ganztags Schulbetriebes oder von Integrationsklassen und über die Ausgestaltung der Studententafel. Außerdem wird er einen Vorschlag für das Schulprogramm und die Schulordnung machen.

Die letzte Entscheidung über das Schulprogramm und die Schulordnung wird bei der Gesamtkonferenz bleiben. Im Rahmen des Schulprogramms und der Schulordnung kann damit die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Grundsätze für die pädagogische Arbeit der Schule entscheiden. Die Befürchtung, dass die

Lehrkräfte und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den wichtigen Entscheidungen ausgeschlossen werden, ist deshalb unbegründet.

Die neue Schulverfassung bietet einen Rahmen für die Arbeit der Schule. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser Rahmen jetzt auch mit Leben erfüllt wird, damit die so dringend notwendige Weiterentwicklung unserer Schulen gemeinsam von den Lehrerinnen und Lehrern, den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern vorangebracht wird.

Für ihre Eigenverantwortliche Weiterentwicklung brauchen die Schulen nicht nur eine demokratische Verfassung, sondern auch die Befreiung von einengenden Erlassvorschriften. Die Regierungsmehrheit war nicht bereit, den Schulen zu ermöglichen, von mehr als 30 von ihr aufgelisteten eher unwichtigen Erlassen abzuweichen. Wir werden deshalb weiter darauf dringen, dass alle Erlassvorschriften, die die notwendige eigenständige Weiterentwicklung der Schulen behindern, aufgehoben werden.

Wir werden uns dafür einsetzen, dass die Schulen bei ihrer Weiterentwicklung von außen unterstützt werden. Wir begrüßen, dass die Schulbehörden mit dem neuen Schulgesetz verpflichtet werden, die Beratung und Unterstützung der Schulen zu gewährleisten. Hierfür müssen jetzt auch die notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jean Keller

Antrag

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 29.08.06

Eigenverantwortliche Schule: Erlasse aufheben- Gestaltungsfreiräume der Schulen erweitern

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Mit der Schulgesetznovelle vom Juli 2006 hat der Landtag eine neue Schulverfassung für eine eigenverantwortliche Schule geschaffen.

Der Kultusminister hat am 25.04.2006 eine Liste von Erlassen vorgelegt, die entfallen oder ganz oder teilweise in die Verantwortung der Schulen gegeben werden können. Bislang ist es jedoch bei einer Ankündigung geblieben.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, nun die Erlass- und Rechtsvorschriften für die Schulen so zu öffnen, dass die Schulen tatsächlich die Möglichkeit erhalten, ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit eigenverantwortlich weiterzuentwickeln und auf die Bedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler auszurichten.

1. Die Schulen erhalten die Möglichkeit, den Schultag eigenverantwortlich zu rhythmisieren und die Dauer der Schulstunden und der Pausen und den Beginn und das Ende des Schultages in Abstimmung mit dem Schulträger selbst festzulegen.

Dazu werden die Regelungen zur Dauer der Unterrichtsstunden und der Pausen im Erlass „Unterrichtsorganisation“ aufgehoben.

2. Die Schulen erhalten die Möglichkeit, den Unterricht fächerübergreifend und –verbindend zu organisieren und die Unterrichtsinhalte zu modernisieren und stärker an den Interessen der Schülerinnen und Schüler auszurichten.

Dazu werden die Wochenstundentafeln durch Jahresstundentafeln ersetzt:
Die Rahmenrichtlinien und die detaillierten curricularen Vorgaben für die Schuljahrgänge 5 und 6 werden durch Bildungsstandards und Kerncurricula ersetzt, die den Schulen Freiräume lassen, eigene Curricula zu entwickeln.

3. Die Schulen erhalten die Möglichkeit, ihre Lerngruppen abhängig von den jeweiligen pädagogischen Zielsetzungen und Lernkonzepten flexibel zu bilden: altershomogene oder jahrgangsübergreifende Gruppen, gemischte oder reine Jungen- und Mädchengruppen, Selbstlerngruppen, Gruppen von Einzelunterricht über Kleingruppen bis zu größeren Gruppen.

Dazu werden im Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ keine Vorgaben mehr gemacht zur Klassenbildung, sondern nur festgelegt, welches Personalbudget den Schulen in Abhängigkeit von der Schülerzahl und besonderen Faktoren zuzuweisen ist.

4. Die Schulen erhalten die Möglichkeit, neue Formen zur Leistungsüberprüfung und –bewertung zu entwickeln, die neuen, individualisierten Lernformen entsprechen.

Dazu wird es den Schulen durch eine Öffnung der Grundsatzerteile zur Arbeit in der Schule freigestellt,

- die Zahl der schriftlichen Arbeiten selbst festzulegen und sie auch durch andere eigenständige Arbeitsleistungen der Schülerinnen und Schüler zu ersetzen und
- die Ziffernzeugnisse durch neue Formen der Dokumentation der Lernentwicklung (z.B. Portfolios) und der Bewertung zu ersetzen.

5. Den Schulen wird es freigestellt, auf die Möglichkeit der Nichtversetzung von Schülerinnen und Schülern (Sitzen bleiben) zu verzichten und geeignete Förderkonzepte zu entwickeln, mit denen gewährleistet wird, dass alle Schülerinnen und Schüler die in den Bildungsstandards gesetzten Ziele erreichen.

Damit die Schulen neue pädagogische Konzepte entwickeln und umsetzen können, sollen sie über ihre Ressourcen eigenverantwortlich verfügen können.

1. Die Schulen erhalten neben einem Sachmittelbudget auch ein Personalbudget, auf dessen Grundlage sie einen eigenen Stellenplan aufstellen können.
2. Die Schulen erhalten die Möglichkeit, die Lehrkräfte entsprechend ihrer jeweiligen Qualifikation, Erfahrung und auch ihrem Alter und ihrer gesundheitlichen Verfassung flexibel für verschiedene schulische Tätigkeiten (Unterricht, Einzelförderung, Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie von Eltern, Aufgaben der Schulentwicklung etc.) einzusetzen.

Deshalb wird in der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) nicht die Zahl der Unterrichtsstunden festgelegt, die die Lehrkräfte wöchentlich zu erteilen haben, sondern die Jahresgesamtarbeitszeit, die alle Tätigkeiten der Lehrkräfte umfasst.

Die Landesregierung stellt den Schulen die notwendige Unterstützung zur Verfügung, um die neuen Freiräume tatsächlich und qualifiziert ausfüllen zu können.

Begründung

Mit der Schulgesetznovelle vom Juli 2006 ist eine neue Schulverfassung für eine Eigenverantwortliche Schule geschaffen worden.

Diese neue Schulverfassung kann aber nur dann zu einer Verbesserung des Unterrichtes und der pädagogischen Arbeit der Schule insgesamt führen, wenn den Schulen jetzt auch größere Handlungsfreiräume gewährt werden. Eine Vielzahl von reglementierenden Erlassen und Rechtsverordnungen müssen aufgehoben bzw. geöffnet werden, damit die Schulen neue pädagogische Konzepte entwickeln und sich dabei auf die besondere Situation ihrer Schülerinnen und Schüler einstellen können. Durch Bildungsstandards wird festgelegt, welche Ziele die Schulen erreichen sollen, und durch externe Inspektionen und Vergleichsarbeiten wird überprüft, ob sie diese Ziele auch erreichen. Über die Wege zu diesen Zielen sollen die Schulen selbst entscheiden können.

Der Kultusminister hat am 25.04.2006 eine Liste von Erlassen vorgelegt, die entfallen oder ganz oder teilweise in die Verantwortung der Schulen gegeben werden können. Bislang hat er jedoch keinen Termin genannt, zu dem diese Ankündigung umgesetzt werden soll und hinsichtlich der Erlasse, die teilweise in die Verantwortung der Schulen gegeben werden sollen (u.a. die Grundsatzerteile zur Arbeit in den Schulen und der Erlass zur Klassenbildung) nicht festgelegt, welche Vorschriften in diesen Erlassen aufgegeben werden sollen.

Der Schultag ist noch immer gekennzeichnet durch einen starren 45-Minuten-Takt und eine Zergliederung in eine Vielzahl von Unterrichtsfächern. Damit die Schulen den Schultag neu rhythmisieren können, muss der Erlass „Unterrichtsorganisation“ vom 20.8.2005 geöffnet werden. Um die Zergliederung in eine Vielzahl von Unterrichtsfächern zu überwinden, sollen in den Grundsatzerteilen zur Arbeit in der Schule die Wochenstudententafeln durch Jahresstudententafeln ersetzt wer-

den, wobei die Stunden für die einzelnen Fächer in fächerverbindende Projekte eingebracht werden können.

Der Unterricht ist noch zu sehr daran ausgerichtet, überfrachtete Stoffkataloge der Rahmenrichtlinien abzuarbeiten. Deshalb sollen die Rahmenrichtlinien und die 2004 eingeführten „Curricularen Vorgaben“ für die Schuljahrgänge 5 und 6 für alle Fächer durch Kerncurricula ersetzt werden, die den Schulen Freiräume lassen, eigene, an den Interessen der Schülerinnen und Schüler orientierte Curricula zu entwickeln.

Um die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler individuell fördern zu können, müssen die Schulen die Lerngruppen flexibel bilden können. Es muss möglich sein, Schülerinnen und Schüler zeitweise einzeln oder in Kleingruppen besonders zu fördern. Auf der anderen Seite können phasenweise und altersangemessen auch Selbstlerngruppen oder größere Gruppen gebildet werden, die in Arbeitsgruppen unterteilt werden. Durch den Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ muss sichergestellt werden, dass den einzelnen Schulen bedarfsgerecht ein ausreichendes Personalbudget zur Verfügung gestellt wird. Die Vorgaben zur Klassenbildung sollen hingegen aufgehoben werden.

Um eine flexiblere Unterrichtsorganisation und Gruppenbildung zu ermöglichen, muss den Schulen eine eigenverantwortliche Personalbewirtschaftung ermöglicht werden. Hierfür sollen die Schulen schrittweise über ein Personalmittelbudget verfügen, in dessen Rahmen sie einen eigenen Stellenplan aufstellen können. Die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) soll geändert werden, die sich ebenfalls noch am herkömmlichen 45-Minuten-Unterricht orientiert. Statt der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll in der Arbeitszeitverordnung die Gesamtjahresarbeitszeit der Lehrkräfte festgelegt werden. Bei der zeitlichen Planung und beim Einsatz der Lehrkräfte für die verschiedenen schulischen Tätigkeiten sollen die Schulen einen Gestaltungsspielraum erhalten. Dadurch können der Arbeitseinsatz stärker an den Kompetenzen und Bedürfnissen der Lehrkräfte orientiert und auch ältere Lehrkräfte länger in den Schulen gehalten werden.

Auch die eigenverantwortliche Personalwirtschaft erfordert geeignete Beratungs- und Unterstützungsstrukturen. In Rahmenvereinbarungen mit den Lehrerverbänden ist insbesondere festzulegen, wie viel Vor- und Nachbereitungszeit pro Unterrichtsstunden bei der individuellen Arbeitsverteilung zugrunde zu legen ist.

Die Leistungsfeststellung in der Schule durch gemeinsame Klassenarbeiten stammt aus der Zeit des Lernens im Gleichschritt. Ein stärker individualisierter Unterricht erfordert auch neue Formen der Leistungsfeststellung, z.B. die Leistungsbewertung von Referaten und anderen eigenständigen Lernleistungen. Die Vorschriften zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung in den Grundsatzergänzungen für die Arbeit in den Schulen und in den Rahmenrichtlinien sind deshalb aufzuheben.

Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen haben erwiesen, dass das Sitzenbleiben als pädagogisches Instrument eher kontraproduktiv wirkt. Solange das Sitzenbleiben nicht generell abgeschafft wird, sollen die Schulen für sich entscheiden können, dass sie auf dieses Instrument verzichten und stattdessen geeignete Förderkonzepte entwickeln. Die Vorschriften der Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) sind dementsprechend zu öffnen.

Fraktionsvorsitzender

GRÜNE wollen Schulerlasse aufheben ***Freie Bahn für eine Reform von innen und unten***

Die Landtagsgrünen fordern eine „radikale Erweiterung der Gestaltungsfreiräume der Schulen“. Es dürfe nicht länger zugelassen werden, dass „überbordende Erlass- und Rechtsvorschriften“ verhindern, dass Schulen ihre pädagogische Arbeit modernisieren können, sagte die stellvertretende Fraktionsvorsitzende **Ina Korter** am Donnerstag (heute) in Hannover. „Wir wollen den Weg freimachen für eine Reform der Schule von innen und von unten, sonst bleibt die Eigenverantwortlichkeit auf halber Strecke stehen.“

Die Grundstruktur der Arbeit in den Schulen sei schon viel zu lange weitgehend unverändert. „Ohne Modernisierung wird es nicht gelingen, die Jugendlichen auf die Welt von morgen vorzubereiten“, sagte die Grünen-Politikerin. Zu diesem Zweck müssten etliche Schulerlasse aufgehoben beziehungsweise den aktuellen Erfordernissen angepasst werden. Die Schulen sollen selbst entscheiden, welche Gestaltungsfreiräume sie in Anspruch nehmen.

Korters konkrete Vorschläge lauten:

- Der 45-Minuten-Takt soll zugunsten des Unterrichts in fächerübergreifenden Projekten aufgehoben werden können.
- Neben dem Unterricht im Klassenverband sollen auch Einzel- und Kleingruppenförderung und die Arbeit in selbstständig lernenden Arbeitsgruppen ermöglicht werden. Auch die Bildung altersgemischter Klassen soll zugelassen sein.
- An die Stelle von Ziffernzensuren sollen neue, differenzierte Lernentwicklungsberichte treten können.
- Schulen soll es freigestellt werden, auf das Instrument des Sitzenbleibens zu verzichten.

„Um ihre pädagogische Arbeit zu optimieren, muss es den Schulen gestattet werden, eigenverantwortlich auch über ihre personellen Ressourcen zu verfügen“, sagte Korter. Die Grünen wollen deshalb den Schulen ein Personalbudget einräumen, mit dem sie schrittweise einen eigenen Stellenplan schaffen können. Neue Arbeitszeitmodelle sollen es ermöglichen, die Lehrkräfte flexibel für Klassenunterricht, für Einzel- und Gruppenförderung, für die Beratung von Schülern und Eltern und für andere Aufgaben einzusetzen.

„Lehrerarbeit ist mehr als herkömmlicher Klassenunterricht“, erklärte die grüne Schulexpertin. Künftig sollen in der Arbeitszeitverordnung nicht mehr die Unterrichtsstunden pro Woche festgelegt werden, sondern die Gesamtjahresarbeitszeit der Lehrkräfte. „Vorbild sind für uns die skandinavischen Schulen. Dort gibt es eine viel größere Selbstständigkeit und bekanntlich auch deutlich bessere Ergebnisse“, so Korter.

Die Vorschläge der Grünen sind in einem Entschließungsantrag zusammengestellt, der in der nächsten Woche dem Landtag zur Beratung vorliegt.

Diesen Text finden Sie auch im Internet: www.gruene-niedersachsen.de



IM LANDTAG NIEDERSACHSEN

Pressemitteilung

Nr. 7 vom 10.1.2007

GRÜNE fordern mehr pädagogische Freiheiten - Busemanns Ankündigungen zur Eigenverantwortlichen Schule kein großer Wurf

Die Landtagsgrünen haben die Vorschläge von Kultusminister Busemann zur Eigenverantwortlichen Schule als „enttäuschend und unzureichend“ bezeichnet. „Der Minister streicht eine Reihe von Detailregelungen. Das ist aber nicht der große Wurf, mit dem die Schulen ihr pädagogisches Konzept modernisieren können“, sagte die stellvertretende Fraktionsvorsitzende **Ina Korter** am Mittwoch (heute) in Hannover. Busemann bleibe damit weit hinter den Vorschlägen der Grünen zurück.

Gestrichen würden zum Beispiel Regelungen zum Volkstrauertag, aber die Grundsatzerteile zur pädagogischen Arbeit der Schulen blieben im Kern unverändert.

Als Beispiel nannte die Grünen-Politikerin die angekündigte Änderung des Erlasses zu den schriftlichen Klassenarbeiten. „Es reicht nicht aus, die Mindestanzahl der Klassenarbeiten pro Schulhalbjahr geringfügig zu reduzieren. Schulen, die in ihrem Unterricht die Schülerinnen und Schüler stärker individuell fördern wollen, brauchen ganz neue, individuelle Formen der Leistungsdokumentation und –bewertung.“

„Unzureichend“ sei auch die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse auf die Schulen. Die Schulen müssten nicht nur über Neueinstellungen selbst entscheiden, sondern zur Umsetzung ihrer Schwerpunktsetzungen im Rahmen eines ihnen zugewiesenen Personalbudgets einen eigenen Stellenplan aufstellen können, sagte Korter.

Die grüne Schulexpertin forderte den Kultusminister auf, im Anhörungsverfahren zu den geplanten neuen Schulerlassen weitere der Vorschläge aufzugreifen, die ihre Fraktion bereits im vergangenen August in einem Landtagsantrag vorgelegt hatte.